Satzung des Förderverein Aktion Jemenhilfe Aichach e.V. Gemeinnütziger Verein Aichach.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Förderverein Aktion Jemenhilfe Aichach e. V."

Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Aichach eingetragen werden.

Der Verein hat seinen Sitz in Aichach.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungshilfe (A 12 der Anlage 1 zu § 48 Abs.2 Einkommensteuer – Durchführungsverordnung).

Der Verein wird zu diesem Zweck das entstehende Krankenhaus in Al Mihlafin, Jemen ideell und finanziell unterstützen und den Fortbestand begleiten, sowie die Gesundheitsvorsorge der jemenitischen Bürger in der Region Al Barazza fördern, sowie durch geeignete Bildungsmaßnahmen unterstützen.

Die Mittel zur Erfüllung der genannten Aufgaben erhält der Verein durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Geld- und Sachspenden
- c) Erträge aus Veranstaltungen
- d) sonstige Zuwendungen

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Mitglieder können Einzelpersonen, Vereinigungen, Gemeinden, Gemeindeverbände oder sonstige Institutionen werden, die sich zur Zahlung des Mitgliederbeitrages bereit erklären und bei einem Vorstandsmitglied schriftlich um Aufnahme ersuchen. Das Mitglied erkennt die Satzung des Fördervereins Aktion Jemenhilfe Aichach e.V. an.
- b) Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.
- c) Einspruch gegen eine Aufnahme oder Ablehnung ist schriftlich binnen zwei Wochen beim Vorstand einzubringen.
 Dieser beruft eine Schiedskommision von fünf Mitgliedern ein. Zwei Mitglieder der Kommision müssen Vorstandsmitglieder sein. Die Kommision entscheidet mit einfacher Mehrheit. Der ordentliche Rechtsweg ist nicht ausgeschlossen.

2. Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss, Tod oder Streichung der Mitliedschaft.
- b) Der Austritt ist bis spätestens 1.10. zum 31.12. des Jahres einem Vorstandsmitglied schriftlich zu erklären.
- c) Bereits entrichtete Beiträge werden beim Austritt nicht zurückerstattet.

3. Ausschluss eines Mitgliedes

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden

- a) wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt.
- b) wenn es in sonstiger grober Weise wiederholt gegen die Vereinssatzung und internen Vereinsregeln verstößt.
- c) Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsvorstand. Es kann mit einfacher Mehrheit entschieden werden.

Dem Mitglied muss vorher Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss des Vereinsvorstandes ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung, sofern hier keine außerordentliche Versammlung stattfindet, möglich. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsvorstand seinen Beschluss als vorläufig vollziehbar erklären. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres wieder möglich. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vereinsvorstand.

4. Streichung der Mitgliedschaft

Ein Mitglied scheidet mit der Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus. Die Streichung erfolgt, wenn das Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages länger als drei Monate im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vereinsvorstand nicht innerhalb von drei Monaten nach Absendung der Mahnung voll entrichtet hat. In der Mahnung ist auf die bevorstehende Streichung hinzuweisen. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes.

5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt

6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1. Der Vorstand
- 2. Die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und vier weiteren Beisitzern. Die Aufgaben der vier Beisitzer werden durch eine Geschäftsordnung festgelegt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsvorstand innerhalb von drei Monaten ein neues Vorstandsmitglied für die Restzeit hinzuzuwählen.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

Der 1. Vorsitzende und die stellvertretenden Vorstitzenden vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB nach innen und außen.

Der 1. Vorsitzende ist alleine vertretungsberechtigt. Die beiden stellvertretenden Vorsitzenden sind nur gemeinsam vertretungsberechtigt.

Der Vorstand ist im Innenverhältnis für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er ist insbesondere zuständig für:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens
- e) Erstellung des Haushaltsplans, des Jahresberichtes und des Kassenberichtes
- f) Vorbereitung der Wahlen

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- b) Wahl und Abwahl des Vorstandes
- c) Wahl von zwei Rechnungsprüfern
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- e) Beschluss über den Haushaltsplan
- f) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Hälfte des Jahres statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird. Jede Mitgliederversammlung wird unter Einhaltung von einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen.

Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.

Anträge sollen eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt.
Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der
Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
Bei Satzungsänderungen, Vereinsauflösung oder Änderung des
Vereinszweckes ist die Beschlussfähigkeit nur dann gegeben,
wenn ein Viertel der Mitglieder anwesend sind. Soweit dies nicht der Fall ist, ist
innerhalb einer Woche eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann in jedem Falle beschlussfähig ist.

Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Das Protokoll ist den Mitgliedern des Vorstandes zur Kenntnis und Stellungnahme vorzulegen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einbrufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf § 10 der Satzung wird ausdrücklich hingewiesen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen an die Hannes Meisinger – "Multiple Sklerose" Stiftung in Aichach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aichach in Kraft.

Les lautes
Les lautes
Laure Rappel

Schauma Winderle-Leut

Man Jude

Aichach, den 5. APRIL 2000